

Satzung des KönigsNet e.V.

Bestätigt am 30. September 2020



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen KönigsNet e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Aachen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am darauffolgenden 30. Juni.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege, Förderung und Durchführung eines Netzwerkbetriebs in der Studentenapartmentanlage Königshügel, im Folgenden mit KönigsNet bezeichnet, verwirklicht. Hierzu gehört die Einbindung von Computern der Bewohner der Studentenapartmentanlage Königshügel in das KönigsNet. Die zugehörigen Bestimmungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und der Satzung als Netzwerkordnung angefügt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf kein Mitglied durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder sonst unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können nur Bewohner der Studentenapartmentanlage Königshügel (Auf der Hörn 3 – 5, Melatener Str. 146 – 150) werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein, abhängig davon, ob sie in der Apartmentanlage Königshügel wohnen oder nicht. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (4) Aktive Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (6) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (7) Mit dem Antrag erklärt sich der Bewerber mit der Satzung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden.
- (8) Aktive Mitglieder werden durch den Auszug aus der Studentenapartmentanlage Königshügel automatisch zu passiven Mitgliedern.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (10) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, hat die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung oder Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen ganz oder teilweise im Rückstand ist. In der Mahnung ist dem Mitglied eine angemessene Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist zwei weitere Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied formlos mitgeteilt werden.
- (12) Bei Verstößen gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand auf Antrag den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Das ausgeschlossene Mitglied muss hiervon innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder in Textform unterrichtet werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend wird eine Gebührenordnung erstellt, die der Satzung angefügt wird, ohne Bestandteil der Satzung zu werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die fünf Mitglieder des Vorstands sind:
 - Der erste Vorsitzende
 - Der zweite Vorsitzende
 - Der Geschäftsführer
 - Der erste Kassenwart
 - Der zweite Kassenwart
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine weitere Person bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung erfolgt per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind, kann auf eine förmliche Einladung im Einzelfall auch verzichtet werden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, in Textform oder fernmündlich erklären. Schriftliche, in Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung mit einem Wert von bis zu EUR 100,- kann ein Vorstandsmitglied alleine tätigen. Im Übrigen gilt: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu EUR 500,- ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, bei Geschäften bis zu

EUR 3.000,- muss die Mehrheit des Vorstands zustimmen, und bei mehr als EUR 3.000,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese kommissarische Aufgabe kann auch von einem passiven Mitglied übernommen werden.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Der Vorstand bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes hervorgeht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- (9) Tagesordnungspunkte jeder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen sein:
 - Geschäftsbericht
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des neuen Vorstands
 - Planung für das neue Vereinsjahr
 - Haushaltsplan
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Schriftführer, welcher zu Beginn der Mitgliederversammlung ernannt wird, ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins besteht nicht.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, so ernennt der Vorstand einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt alles liquidierbare Vermögen des Vereins an die Kinder-Krebshilfe Aachen e.V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Gebührenordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gebührenordnung des Vereins.
- (3) Beschlüsse über die Gebührenordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung